

S A T Z U N G

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Sieglin"

Nach §§ 10, 13 des BauGB in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen am 30. August 1988 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Sieglin" als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan vom 12.01.1971 genehmigt vom Landratsamt Freiburg am 27. August 1971

§ 2

Inhalt der Änderung

§ 8 Ziffer 2 der Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes "Sieglin" erhält folgende Fassung:

"Dachaufbauten und Dachgaupen dürfen die Grundform der Dächer und ihre harmonische Gesamtwirkung nicht beeinträchtigen. Ausnahmsweise dürfen auch auf flach geneigten Dächern Dachgaupen und Dachaufbauten zugelassen werden. Sie sollen insgesamt eine Breite von 1/2 der zugehörigen Dachseite nicht überschreiten und sollen sich noch deutlich erkennbar unter der Firstlinie des Daches und in der Dachfläche unterordnen. Hinweis:

Aus städtebaulichen Gesichtspunkten ist zu den Bauanträgen das Einverständnis der Gemeinde erforderlich."

§ 3

a) Bestandteile des Bebauungsplanes

Begründung vom 12.02.1971
Übersichtsplan vom 12.02.1971
Bebauungsplan vom 12.02.1971
Bebauungsvorschriften vom 12.02.1971

b) Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Satzung mit Begründung vom 30. August 1988, rechtsverbindlich am 20. Dezember 1988.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5
Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach
§ 12 BauGB in Kraft.

Bötzingen, den 30. August 1988



W. Konstanzer

.....
Konstanzer, Bürgermeister

Satzungsgemäß bekanntgemacht im Nachrichtenblatt am 09. Dezember 1988 und durch
Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses vom 12. - 19. Dezember 1988.
Rechtsverbindlich am 20. Dezember 1988



W. Konstanzer

.....
Konstanzer, Bürgermeister

Bürgermeisteramt
7805 Bötzingen

BEGRÜNDUNG ZUR VEREINFACHTEN BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG "SIEGLIN" DER GEMEINDE BÖTZINGEN

In § 8 Ziff. 2 der Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes "Sieglin" ist festgesetzt, daß Dachaufbauten und Dachgaupen und Dachaufbauten bei Gebäuden mit Satteldach nicht zulässig sind.

In letzter Zeit besteht mehr und mehr der Wunsch von Bauherren und Architekten, sowohl auf bestehenden als auch auf neu zu errichtenden Gebäuden Dachgaupen anzubringen.

Aus diesem Grunde beschloß der Gemeinderat in der Sitzung am 01. März 1988, den Bebauungsplan "Sieglin" so zu ändern, daß auf flach geneigten Dächern Dachgaupen und Dachaufbauten zugelassen werden.

Hierfür wird § 8 Ziff. 2 der Bebauungsvorschriften dahingehend geändert, daß für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes "Sieglin" auf flach geneigten Dächern Dachgaupen und Dachaufbauten möglich sind. Aus städtebaulichen Gesichtspunkten sollen die Bauanträge im Technischen Ausschuß beraten werden.

Bötzingen, den 30. August 1988



Konstanzer

.....
Konstanzer, Bürgermeister